

die über die Flughäfen eingeführten und unter folgenden Tarifnummern aufgeführten Waren unterworfen:

Wolle.

Tarifnr. 219.

Flachs, Hanf, Jute und ähnliche Spinnstoffe.

Tarifnr. 283.

Seide, natürliche und künstliche.

Tarifnrn. 355, 356, 367, 374, 375, 376, 377, 378, 379, 380, 381, 382, 383, 384, 385, 387, 388, 391, 392, 393, 394, 395, 396, 397, 398, 399, 400, 401, 402, 403, 404, 405, 406, 407, 408, 409, 410, 411, 412, 413, 414, 415, 416 und 417.

Lederwaren.

Tarifnrn. 432 und 440.

Konfektionswaren, verschiedene.

Tarifnrn. 472, 474, 475, 480 und 491.

Möbel.

Tarifnrn. 512, 520, 521 und 529.

Metalle.

Tarifnrn. 531, 534, 535, 537, 539, 542, 544, 580, 664, 676, 681, 683, 771, 795, 803, 814, 823, 834 und 858.

Steine, Erden, keramische Erzeugnisse und Kristall.

Tarifnrn. 881, 884, 907, 908, 909, 944 und 945.

Holz.

Tarifnr. 1011.

Schreibtischgeräte, Papier und Pappe.

Tarifnrn. 1250, 1251, 1266, 1279, 1280, 1322 und 1323.

Werkzeuge, Schiffsartikel, Maschinen und Apparate.

Tarifnrn. 1503a und 1503b.

Verschiedenes.

Tarifnrn. 1700, 1711, 1726, 1770, 1771, 1772, 1773, 1774, 1775, 1776, 1777, 1778, 1779, 1780, 1781, 1782, 1783, 1784, 1785, 1786, 1787, 1788, 1791, 1795, 1796, 1797, 1798, 1816, 1831, 1832, 1833, 1836 und 1845.

Artikel 3. Der in den beiden vorhergehenden Artikeln festgesetzte Zuschlag ist von jeder Zusatzabgabe befreit und erscheint in den Abrechnungen besonders.

Artikel 4. Der Mehrertrag, welcher durch diesen Zuschlag auf die Postpakete erhalten wird, soll einen Teil der allgemeinen Einkünfte bilden, und sein Wert soll der Direktion des Schatzamts zur Verfügung gestellt werden.

Artikel 5. Das gegenwärtige Dekret soll am 1. Januar 1927 in Wirksamkeit treten.

Waren, für welche die Zölle bis zu dem vorhergehenden Tage nicht bezahlt sind, sind darin einbegriffen.

Zollbehandlung von Kraftwagen (Zollzuschlag nach dem Notstandsgesetz). Präsidialverordnung vom 17. Dezember 1926 (El Comercio vom 11. Januar 1927).

In Ergänzung des Dekrets vom 19. November 1926 wird verfügt:

1. Kraftwagen der Tarifnr. 1503 des Gesetzes Nr. 4679 [Zolltarif], deren Wert im Zollamt, einschließlich aller Auslagen und Ge-

bühren, höher als 416 peruanische Pfund 6 Soles und 66 Centavos ist, unterliegen dem Zollzuschlag des Notstandsgesetzes Nr. 5523¹⁾.

2. Um den Kostenpreis, auf den sich der Wagen im Verschiffungshafen stellt, in peruanischem Gelde berechnen zu können, wird der 30 Tage vor Ausstellung der Konsulatsfaktura notierte amtliche Kurs der fremden Währung genommen.

3. Der gleiche Kurs gilt auch für die Berechnung aller Zollsätze und Zuschläge für die 3 Tarifpositionen für Kraftwagen

Die 3 Positionen lauten:

Kraftwagen für die Stadt oder für Bergnützungstouren:	Zollsatz v. Werte
1503 — im Werte von nicht mehr als 500 Pfund..	15 v H
1503 A — im Werte von 501 bis 1500 Pfund.....	25 v H
1503 B — im Werte von mehr als 1500 Pfund.....	35 v H

Anmerkung. Untergestelle [chassis] und Karosserien von Kraftwagen, die getrennt eingeführt werden, unterliegen den nämlichen Zollsätzen wie die entsprechenden vollständigen Kraftwagen, von denen sie einen Teil bilden.

Wertzollzuschläge: für 1503 = 15 v H, für 1503 A = 25 v H und für 1503 B = 35 v H.

Zollzuschläge für gewisse Waren (Ergänzung usw. des Ausführungsdekrets vom 19. November 1926)¹⁾. 3 Verordnungen vom 29. Dezember 1926 (El Comercio vom 19. Januar 1927).

1. Unter die Tarifnummern die mit einem Zollzuschlag von 50 v H belastet worden sind, ist die Nr. 639 [Flaschenkapseln aus Weißblech, mit Korkeisen oder -ringen] einzufügen.

2. Der für die Tarifnr. 31 festgesetzte Zollzuschlag [40 Centavos für 1 kg Rohgewicht] wird dahin erläutert, daß unter „diablo fuerte“ das Gemebe zu betrachten ist, das mehr als 200 g auf 1 qm wiegt und auf einer oder auf beiden Seiten geraucht [frisa] ist.

3. Der spezifische Zuschlag von 25 Centavos für 1 kg Rohgewicht findet nur auf schwarzen Bertal, olán punzó und Flanell, auf einer oder auf beiden Seiten geraucht [frisas], der Tarifnr. 52 Anwendung.

4. An Stelle des für die Tarifnr. 237 festgesetzten Zollzuschlags von 100 v H [Hüte für Männer und Knaben, geformt, ohne Futter, Schweißleder oder Ausrüstung] tritt ein spezifischer Zuschlag von 1 peruanischem Pfund 6 Soles und 80 Centavos.

Zündholzmonopol. Gesetz Nr. 5211 vom 14. Oktober 1925 (El Peruano Nr. 101 vom 4. November 1925 S. 437). [Im Auszug — nach Bericht.]

Durch Gesetz Nr. 5211 ist der zwischen der Peruanischen Regierung und der Svenska Faendsticks Aktiebolaget über das Zündholzmonopol geschlossene Vertrag genehmigt worden. Die hauptsächlichsten Bestimmungen dieses Abkommens sind folgende:

Für die Dauer von 20 Jahren wird dem schwedischen Trust die Organisation, Verwaltung und Handhabung des Monopols übertragen (Artikel 1). Er wird hierzu innerhalb 3 Monate nach der notariellen Zeichnung des Vertrags eine peruanische Aktiengesellschaft mit einem

¹⁾ Siehe vorstehend S. 45.